

bei der Widerspiegelung objektiver Erscheinungen und Beziehungen allgemeine erkenntnistheoretische Prinzipien zugrunde, die den dialektischen Kategorien des Allgemeinen, Besonderen und Einzelnen folgen. Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist das Ergebnis der Verallgemeinerung, das heißt der Generalisierung des Einzelnen, das sich als die einzelne Straftat und die konkrete Strafe darstellt. Diese Generalisierung entstand in einem langen erkenntnistheoretischen Prozeß. Sie ist von der Strafrechtswissenschaft und der Rechtsprechung bewußt gefördert worden, macht die Ökonomie kodifikatorischer Regelungen möglich und folgt der Notwendigkeit, den gesetzgeberischen Willen in konzentrierter und systemlogisch abgestimmter Weise Ausdruck zu verleihen.

Der *Allgemeine Teil* des Strafgesetzbuches (Art. 1-8 und §§ 1-84) besteht aus 5 Kapiteln: den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts der DDR, den Vorschriften über die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, über die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher und über den Geltungsbereich der Strafgesetze sowie über die Verjährung. Er folgt damit im wesentlichen der Gliederung und Struktur des Allgemeinen Teils der Strafgesetzbücher der anderen sozialistischen Länder. Dennoch weist der Allgemeine Teil des StGB der DDR insoweit Besonderheiten auf, als ihm erstens ein Grundsatzkapitel vorangestellt ist, das die Strafgesetzbücher der anderen sozialistischen Länder nicht enthalten, und ihm zweitens ein gesonderter Abschnitt über die gesetzliche Definition von im StGB verwendeten Begriffen fehlt, wie er zum Beispiel in den Strafgesetzbüchern der Ungarischen VR, der SR Rumänien und der VR Bulgarien zu finden ist.

**Die Aufnahme von Grundsatzartikeln in den Allgemeinen Teil des StGB ist eine wesentliche Besonderheit der strafgesetzbüchlichen Regelung in der DDR. In den Artikeln 1-8 sind in verbindlicher Weise die Hauptaufgaben und Prinzipien des Strafrechts geregelt worden. Sie widerspiegeln die grundlegende rechtspolitischen, insbesondere strafpolitischen Forderungen des sozialistischen Staates bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung. Deshalb sind sie nicht nur für die Gestaltung und Anwendung des Strafrechts von Bedeutung, sondern darüber hinausgehend für die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung überhaupt. Die Grundsätze dürfen nicht als bloße „Etiketten“ des Strafgesetzbuches verstanden wer-**

den. Sie sind vielmehr der Schlüssel für das strafpolitische Verständnis des Strafgesetzbuches. Sie stellen rechtsverbindlich orientierende Leitsätze für die Strafgesetzgebung und die Strafrechtsanwendung dar und dienen der ständigen Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Sie sind Grundlage für die Auslegung der Strafgesetze (vgl. 3.2.4.). Zugleich machen sie jedem Bürger in knapper und verständlicher Form deutlich, welche rechtspolitischen Prinzipien dem Strafrecht und der Strafrechtspflege in der DDR zugrunde liegen. Sie haben deshalb auch eine bestimmte Funktion bei der Bildung des Rechtsbewußtseins.

Der *Besondere Teil* ist in 9 Kapitel untergliedert (§§ 85-283). Er enthält die speziellen Rechtsnormen mit ihren Dispositionen und Sanktionen. Vereinzelt werden auch strafrechtliche Begriffe definiert (vgl. § 94, § 146 Abs.3, § 148 Abs. 5, § 157 Abs. 1 und 2, § 195 Abs. 2, § 226 Abs. 2, § 251 Abs. 1 und 2), die in den jeweiligen Kapiteln des StGB Verwendung finden.

Die Gliederung des Besonderen Teils beruht auf einer wissenschaftlich begründeten *Systematisierung* der Vielzahl der einzelnen Straftaten und der ihnen entsprechenden speziellen Strafrechtsnormen. Grundlage der Systematisierung ist einerseits die Zuordnung der einzelnen Straftaten und speziellen Strafrechtsnormen zu einer Gruppe von Straftaten und speziellen Strafrechtsnormen. *Maßstab* ist dabei das *gemeinsame Schutzobjekt*, das durch gleiche oder ähnliche gesellschaftliche Beziehungen charakterisiert wird, gegen die sich die jeweiligen Straftaten richten. Die einzelnen Kapitel des Besonderen Teils widerspiegeln solche am Schutzobjekt orientierten Straftatengruppen und Normenkomplexe. Diese sind jedoch in sich wiederum differenziert, da sich nach der konkreten Angriffsrichtung der Straftaten relativ selbständige Untergruppen bilden lassen, die sich zum Teil wesentlich voneinander unterscheiden (vgl. die im 7. Kapitel des StGB zusammengefaßten Straftatengruppen, die - obwohl gegen die allgemeine Sicherheit gerichtet - untereinander außerordentlich heterogen sind).

Andererseits beruht die Systematisierung auf einer *strafpolitischen Bewertung* der einzelnen Straftatengruppen und Normenkomplexe nach der gesellschaftlichen Bedeutsamkeit der angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse (des Schutzobjektes). Sie führt zu einer bestimmten Ordnung im Aufbau des Besonderen Teiles des StGB, die jedoch nur bedingt als strafpolitische